



Förderaufruf

im Rahmen des „Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe“

Pilotprojekte zur Erprobung bioenergie- basierter Lösungen als Baustein der ländlichen Energieversorgung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Vorhaben im Rahmen eines Aufrufs zum Thema „Pilotprojekte zur Erprobung bioenergiebasierter Lösungen als Baustein der ländlichen Energieversorgung“ zu fördern. Die Förderung erfolgt über das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ (FNR) und untersetzt den Förderschwerpunkt „Flexible und effiziente Bioenergieanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energieträgern (Strom, Wärme, Mobilität) in Verbindung mit Systemintegration und Sektorkopplung“.

Im Rahmen der Energieforschung nimmt die praktische Erprobung von wissenschaftlich erzielten Ergebnissen einen zunehmenden Stellenwert ein. Die Untersuchung von neuen Technologien und Verfahren im systemischen Zusammenwirken in praxisrelevanten Anwendungen, wie z.B. in Reallaboren oder Pilotvorhaben, spielt auch bei der Initiierung von Forschungsvorhaben im Rahmen des FNR eine wichtige Rolle. So ist z.B. die praktische Erprobung und Evaluierung von ausgewählten Leuchtturmkonzepten ein Förderthema im Rahmen der Forschungsförderung des BMEL.

In diesem Sinne fokussiert der vorliegende Aufruf auf die Umsetzung von bioenergiebezogenen Forschungsfragen in Pilotvorhaben. Hierdurch werden wissenschaftliche Erkenntnisse weiterentwickelt und deren Ergebnisse als eine Blaupause für die Übertragung auf möglichst viele Standorte bereitgestellt. Weiterhin können Risiken minimiert werden, die bei der Übertragung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Praxis auftreten.

Der Förderaufruf verfolgt das Ziel, intelligente und zukunftsorientierte Energieversorgungskonzepte im ländlichen Raum mit Bioenergie als zentralem Baustein in der Praxis zu erproben, zu analysieren und zu validieren. Bestandteil dieser Konzepte ist die Einbindung von Bioenergieanlagen und die Nutzung regional vorhandener biogener Ressourcen. Die zu fördernden Vorhaben sollen der Etablierung und Sicherung von Einkommensmöglichkeiten für die Land- und Forstwirtschaft und einer sicheren, bezahlbaren und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgung in ländlichen Regionen dienen.

Veröffentlichungsdatum:
01. Dezember 2018

Ihr Ansprechpartner bei der FNR:
Detlef Riesel
d.riesel@fnr.de
+49 3843/6930-212

Einreichungsfrist für Skizzen:
15. März 2019

Links:

- FNR-Webseite
fnr.de/foerderbekanntmachungen
- Förderprogramm (pdf)
fnr.de/foerderprogramm
- Leitfaden zur Antragstellung
fnr.de/antragsleitfaden
- Direktlink zum Förderformular
[Easy-Online](#)

Gegenstand der Förderung sind bioenergiebasierte innovative Konzepte mit Pilot- und Modellcharakter für die Energieversorgung in ländlichen Gemeinden und Regionen zu folgenden Schwerpunkten:

Systemintegration von Bioenergieanlagen, z.B.

- Zusammenspiel von Bioenergie mit fluktuierenden erneuerbaren Energieerzeugern und Energiespeichern
- Kombination von Bioenergie mit weiteren Akteuren (z.B. industrielle Abwärmequellen)
- Abgestimmte Anlagensteuerung mittels Informations- und Kommunikationstechnik (u.a. virtuelle Kraftwerke, regionale Plattformen)
- Erbringung von Systemdienstleistungen auf Stromverteilnetzebene
- Innovative Versorgungsnetze und effiziente Nutzung vorhandener Netzstrukturen
- Sichere Versorgung und sicherer Betrieb einer intelligenten Energieversorgung (einschließlich Insellösungen)
- Entwicklung tragfähiger Geschäftsmodelle

Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch, z.B.

- Entwicklung und Erprobung von flexibler Strom- und Wärmebereitstellung
- Demonstration von Flexibilitätpotenzialen von Energieerzeugungsanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Haushalten
- Erschließung von Lastmanagementmöglichkeiten,
- Zusammenspiel von Erzeugung und Verbrauch
- Einbeziehung von E-Mobilität in das Energiemanagement

Erprobung und Implementierung neuer Technologien

Förderfähig sind die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) für die Erarbeitung innovativer Konzepte mit der zentralen Säule Bioenergie für ländliche Räume mit dem Ziel der Umsetzung in einem Pilotvorhaben:

1. zunächst im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie und
2. nachfolgend die Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung des Pilotvorhabens.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Energiebereitstellung soll wesentlich bzw. bevorzugt durch die Land- und Forstwirtschaft unter Einbindung der regional vorhandenen Bioenergiepotenziale erfolgen.

Zu entwickeln sind energie- und betriebswirtschaftlich sinnvolle Konzepte, die einen repräsentativen Ausschnitt von ländlichen Regionen Deutschlands abbilden. Neben Energieerzeugern sollen möglichst auch Energieinfrastrukturen und Energieverbraucher einbezogen werden.

Die Pilotvorhaben müssen den Energieverbund¹ insgesamt umfassen und nicht nur einzelne Sektoren, wie z.B. den Mobilitätsbereich oder die Stromversorgung. Ebenso müssen mehr als 50 v.H. der verbrauchten Endenergie aus Bioenergieanlagen² stammen.

Die Steigerung der Energieeffizienz und die Verminderung von Treibhausgasemissionen sollten generell in die Zielstellungen der geplanten FuE-Vorhaben einfließen.

Nicht förderfähig sind FuE-Vorhaben, die

- Fragestellungen der Grundlagenforschung behandeln,
- ohne wesentliche Einbeziehung eines land-/ forstwirtschaftlichen Betriebes oder verbundenen Unternehmens und dessen finanzieller Beteiligung bei Umsetzung des Pilotvorhabens durchgeführt werden sollen,
- keinen Bezug zu Bioenergie und zu ländlichen Räumen haben.

Beihilferechtliche Grundlage der Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit bildet Kap. III, Abschnitt 4, § 25 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (AGVO).

Pilotprojekte im Sinne dieses Förderaufrufes umfassen den Einsatz neuartiger Technologien, Verfahren, Methoden und Prozesse. Im Falle der Entwicklung von kommerziellen Endprodukten ist der Nachweis zu erbringen, dass dessen Herstellung alleine für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer ist.

Sollten durch den Pilotbetrieb Einnahmen erzielt werden, werden diese auf die Zuwendung angerechnet.

Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt zeitlich zweistufig:

1. In einer Durchführbarkeitsstudie ist zunächst das geplante Konzept bis hin zur Stufe der technischen Realisierung auszuarbeiten und wirtschaftlich zu analysieren. Das Ergebnis der Durchführbarkeitsstudie wird durch ein von der FNR bestimmtes Gutachtergremium bewertet. Die Durchführbarkeitsstudie muss beinhalten:
 - a. technisches Konzept und Konzept des Energieverbundes,
 - b. wirtschaftliche Analyse, insb. bzgl. der Bioenergieanlagen,
 - c. energetische Analyse, v.a. im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Energie,
 - d. Ermittlung des nutzbaren Rohstoffpotenzials im Projektgebiet,
 - e. Bestimmung der IST-THG-Emissionen und Prognose der THG-Emissionen nach Umsetzung des Pilotprojektes,
 - f. Darstellung des Potenzials der Multiplizierbarkeit in Deutschland.
2. Bei positivem betriebswirtschaftlichem Ergebnis der Studie und einer zustimmenden Begutachtung kann eine Förderung des FuE-Anteils des Pilotprojektes erfolgen. Dieses umfasst auch mögliche Konzeptanpassungen nach der Umsetzung. Die Förderung des Pilotvorhabens soll

¹ landwirtschaftlicher Betrieb/ ländliche Region in direktem Bezug zu land-, forstwirtschaftlichen Energieerzeugern, Stromverteiler-, Wärme und Mikrogasnetzen

² Biogasanlagen inkl. Satelliten-BHKW, Biomasse-Heizkraftwerke, Biomethan-BHKW, Holzvergaser-BHKW

drei Jahre nicht überschreiten. Nach deren Ablauf ist eine weitere dreijährige Projektphase möglich.

Die Entwicklung, Erprobung und Validierung der Pilotprojekte kann gefördert werden, wenn noch nicht marktfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiterentwickelt werden. Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an diesen sind allerdings nicht förderfähig. Basis der Projektförderung der Pilotvorhaben ist die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ (Artikel 2, Absatz 86, AGVO).

Förderfähig sind vor allem

- die üblichen FuE-Ausgaben für Personal,
- die Errichtung von Prototypen bzw. „first of it's kind“-Anwendungen,
- betrieblicher Mehraufwand,
- Mess-, Steuer-, -Regelungstechnik,
- der durch wissenschaftliche Begleitung verursachte zusätzliche Aufwand beim Anlagenbetreiber,
- projekterforderliche und -angepasste Informations- und Kommunikationstechnik sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind u.a. Kosten für Genehmigungsverfahren (Bau- und/ oder Betriebsgenehmigungen) und der übliche Aufwand für den Betrieb von Anlagen und Apparaten.

Werden die Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudie anschließend trotz positivem Gutachtertutem und positiver betriebswirtschaftlicher Prognose durch den Zuwendungsempfänger nicht umgesetzt, erfolgt eine Prüfung, ob die für die Durchführbarkeitsstudie gewährten Fördermittel zurückzuzahlen sind.

Allgemeine Informationen

Das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ des BMEL ist zuwendungs- und beihilferechtliche Grundlage der Förderung. Es sind nur Vorhaben förderfähig, die einen Beitrag zu den förderpolitischen Zielen dieses Programms leisten. Der Beitrag zu den förderpolitischen Zielen ist im vorzulegenden Projektvorschlag darzustellen.

Details zum Ablauf des Einreichungsverfahrens sowie weitere Informationen sind über den „Leitfaden für das Einreichen von Skizzen und Anträgen“ sowie den Projektträger FNR (Bearbeiter: Detlef Riesel; E-Mail: d.riesel@fnr.de) erhältlich.

Über folgenden Link erhalten Sie alle notwendigen Informationen zur Erarbeitung einer Projektskizze:

<https://mediathek.fnr.de/broschuren/nachwachsende-rohstoffe/nr-allgemein/forderung/leitfaden-fur-skizzeneinreicher-und-antragsteller.html>

Projektskizzen für die Durchführbarkeitsstudien können in der Zeit

vom 01.12.2018 bis zum 15.03.2019 und

vom 01.12.2019 bis zum 15.03.2020

bei der FNR eingereicht werden. Die Begutachtung und Bewertung erfolgt nach dem Einsendeschluss. Mittel für eine Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen nur begrenzt zur Verfügung, es gilt der Haushaltsvorbehalt. Zur Erstellung von Projektskizzen steht die internetbasierte Plattform easy-online zur Verfügung:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Mit der Projektskizze ist die Zustimmung zur Begutachtung zu erklären und hierzu das entsprechende „Formblatt Begutachtung von Projektskizzen“ aus dem [Formularschrank des BMEL \(im Bereich „Allgemeine Vordrucke“\)](#) auszufüllen.